

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau, Sevim Dağdelen und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/6878 –**

Rehabilitierung so genannter Kriegsverräter der Wehrmacht (Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 16/1849)

Vorbemerkung der Fragesteller

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Aufhebung der NS-Militärgerichts-urteile wegen Kriegsverrats“ lehnte die Bundesregierung eine pauschale Aufhebung der NS-Urteile gegen so genannte Kriegsverräter noch ab und behauptete, eine Einzelfallprüfung sei geboten. Es komme darauf an, ob „infolge des Verrats zusätzliche Opfer unter der Zivilbevölkerung und/oder deutschen Soldaten zu beklagen waren oder ob infolge des Verrats derartige Opfer gerade vermieden wurden.“

Aus Sicht der Fragesteller läuft diese Argumentation darauf hinaus, das Leben von Wehrmachtssoldaten über das Leben von Soldaten der Anti-Hitler-Koalition und das Leben von Konzentrationslager-Häftlingen zu stellen. Denn die Voraussetzung für die Befreiung Europas vom Faschismus war die militärische Niederringung der Wehrmacht. Jeder Schlag gegen die Wehrmacht war ein Schlag gegen die Naziherrschaft und damit zugleich ein Schlag zur Befreiung vom Faschismus und zur Rettung von Menschenleben insbesondere in den Konzentrationslagern.

Deswegen ist widerständisches Verhalten von Soldaten grundsätzlich zu begrüßen. Mit dem Kriegsverrats-Paragrafen verfolgte die Wehrmachtsjustiz Haltungen oder Verhaltensweisen von Soldaten, die geeignet waren, den feindlichen Mächten „Vorschub“ zu leisten und die eigene militärische Kraft zu schädigen. Vor allem in der Endphase des Krieges entpuppte sich dieser Paragraph immer mehr als Bestandteil des „Durchhalte“-Terrors.

Neue Forschungen des Militärhistorikers Wolfram Wette lassen erkennen, dass wegen Kriegsverrats Verurteilte durchweg eine humanistische, bisweilen auch explizit antifaschistische Motivation für ihr angebliches Delikt hatten. Die Bundesregierung selbst erkennt mittlerweile offenbar die Unzulänglichkeit der bisherigen Rehabilitationsregelungen, es bleibt aber offen, ob sie daraus gesetzgeberischen Änderungsbedarf ableitet (Bundestagsdrucksache 16/6163).

Aus Sicht der Fragesteller ist es indes dringend geboten, Kriegsverräter zu rehabilitieren. Während „loyales“ Dienen in der Wehrmacht dazu geeignet war,

den Krieg und damit auch den Faschismus zu verlängern, lief Kriegsverrat darauf hinaus, den Krieg zu verkürzen. Das muss durch die pauschale Aufhebung der Unrechtsurteile anerkannt werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Verurteilende strafgerichtliche Entscheidungen, die unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit nach dem 30. Januar 1933 zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen, militärischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen ergangen sind, sind nach § 1 des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhG) seit dem 1. September 1998 aufgehoben. Dies gilt auch für NS-Militärgerichtsurteile wegen Kriegsverrats nach den §§ 57, 59 und 60 des NS-Militärstrafgesetzbuches. Nach § 6 NS-AufhG stellt die Staatsanwaltschaft auf Antrag oder in besonderen Einzelfällen von Amts wegen fest, ob ein Urteil aufgehoben ist. Der Gesetzgeber hat sich im Jahr 2002 dafür entschieden, bei der Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege für diese Fälle eine pauschale Aufhebung abzulehnen und es bei einer Einzelfallprüfung zu belassen (vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 16/1849).

Ob ein NS-Militärgerichtsurteil wegen Kriegsverrats unter § 1 NS-AufhG fällt, lässt sich nach geltender Rechtslage nur nach konkreter Einzelfallprüfung entscheiden.

1. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller, dass der militärische Sieg der Alliierten und der Widerstandsbewegungen unbedingt zu begrüßen ist, und aus diesem Grund auch jede Schädigung der Kampfkraft der Wehrmacht zu begrüßen ist?

Der militärische Sieg der Alliierten und der Widerstandsbewegungen, die in der Überzeugung handelten, dass der Herrschaft des Rechts und der Achtung der Menschenwürde als unverletzbaren Werten Geltung zu verschaffen sind, war Bedingung für die Befreiung vom Nationalsozialismus. Da sich die Bundesregierung Humanität und Recht besonders verpflichtet fühlt, vermag sie nicht pauschal „jede“ Schädigung der Kampfkraft der deutschen Wehrmacht zu begrüßen, denn dies schlosse auch solche Schädigungen ein, die etwa unter Verstoß gegen elementare Menschenrechte zustande gekommen sind.

2. Hält die Bundesregierung trotz des Umstandes, dass es für die Befreiung Europas vom Faschismus unerlässlich war, Opfer unter deutschen Soldaten zu verursachen, die Mitwirkung deutscher Deserteure und Kriegsverräter in Armeen der Alliierten und Partisanenverbänden für potentiell verbrecherisch, so dass die faschistischen Unrechtsurteile einer Einzelfallprüfung bedürften (bitte begründen)?

Die Bundesregierung hält die Mitwirkung in Armeen der Alliierten und Widerstandsbewegungen nicht für potentiell verbrecherisch. Ihr ist nicht bekannt geworden, dass das geltende Recht der Rehabilitierung zu problematischen Ergebnissen geführt oder seine Anwendung besondere Schwierigkeiten bereitet hätte.

3. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller, dass die Übermittlung von Informationen über die deutsche Kriegsplanung, die den Sieg der Alliierten befördert haben, ebenfalls zu begrüßen ist, und wenn ja, warum hält sie dennoch eine Einzelfallprüfung der faschistischen Unrechtsurteile für notwendig?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Sind der Bundesregierung konkrete Fälle bekannt, in denen Kriegsverräter „verbrecherisch“ oder „verwerflich“ gehandelt haben, und wenn ja, welche (bitte detailliert benennen)?

Nein. Zu der Fragestellung liegen keine umfassenden und ausreichenden Forschungsergebnisse vor.

5. Sind der Bundesregierung konkrete Fälle bekannt, in denen Soldaten, die den faschistischen Vernichtungskrieg verraten haben, dazu beigetragen haben, Einheiten der Wehrmacht in Fallen zu locken (bitte ggf. detailliert benennen), und wie beurteilt sie diese Fälle?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Sind der Bundesregierung konkrete Fälle bekannt, in denen Soldaten, die den faschistischen Vernichtungskrieg verraten haben, an die alliierten Truppen Informationen über den Standort von Wehrmachtseinheiten geliefert haben, die bis dahin den alliierten Truppen noch nicht vorgelegen hatten und unmittelbar zum Beschuss der Wehrmachtseinheiten geführt haben (bitte ggf. konkret benennen), und wenn ja, wie beurteilt sie diese?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

7. Ist der Bundesregierung bekannt, dass den Forschungen von Professor Wolfram Wette zufolge die Verräter am faschistischen Vernichtungskrieg ganz überwiegend moralisch-ethisch und politisch motiviert waren, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus?

Die jüngsten Forschungsergebnisse von Professor Wolfram Wette sind bekannt.

8. Bleibt die Bundesregierung dabei, die Bewertung von Kriegsverrat danach zu beurteilen, ob durch den Verrat an der Kriegführung der Nazis zusätzliche Opfer unter deutschen Soldaten entstanden sind, und wenn ja, warum?

Die Bundesregierung hat ihre Auffassung zur Rechtslage bisher nicht geändert. Sie wird die Ergebnisse einer vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 7. November 2007 beschlossenen und noch durchzuführenden Sachverständigenanhörung zu einer möglichen Änderung des NS-AufhG sorgfältig prüfen.

9. Ist der Bundesregierung bekannt, dass auch das Attentat des 20. Juli 1944 zusätzliche Opfer unter deutschen Soldaten verursacht hat, zuallererst bei denjenigen, die an der Lagebesprechung im Führerhauptquartier anwesend waren?
 - a) Ist der Bundesregierung bekannt, dass andere, gescheiterte Attentatsversuche der Verschwörer des 20. Juli im Falle ihres Gelingens ebenso zusätzliche Opfer unter deutschen Soldaten und möglicherweise auch Zivilisten verursacht hätten (beispielsweise das beabsichtigte Selbstmordattentat des Freiherr von Gersdorff im Berliner Zeughaus oder die Platzierung einer Bombe in einem von Hitler genutzten Flugzeug)?
 - b) Hat die Bundesregierung jemals erwogen, aus diesem Umstand die Schlussfolgerung zu ziehen, die Verschwörer des 20. Juli nicht weiter zu ehren?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass das Attentat des 20. Juli 1944 Opfer unter deutschen Soldaten verursacht hat. Die Frauen und Männer des Widerstandes

handelten in der Überzeugung, dass die Herrschaft des Rechts und die Achtung der Menschenwürde als unverletzbar Werte auch das höchste Opfer – das eigene Leben – rechtfertigen. Sie haben für das Recht sowie für die Würde ihres Landes gekämpft, die ihnen das verbrecherische NS-Regime geraubt hatte. Die Bundesregierung beabsichtigt auch weiterhin, die Frauen und Männer des 20. Juli 1944 zu ehren. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

10. Bleibt die Bundesregierung bei ihrer Haltung, die Attentäter des 20. Juli, die bekanntermaßen zahlreiche Kriegsverbrechen begangen haben (Weiterleitung und Umsetzung des Kommissarbefehls, Verhungernlassen von Hunderttausenden von Rotarmisten durch den Generalquartiermeister Eduard Wagner, Propagierung so genannter toter Zonen einschließlich der Erschießung Unschuldiger, Anleitung von und Beteiligung an Massenerschießungen von meist jüdischen Zivilistinnen und Zivilisten unter dem Vorwand der Partisanenbekämpfung beispielsweise durch die Generale Henning von Tresckow und Carl Heinrich von Stülpnagel usw.), trotz dieser Verbrechen pauschal zu würdigen, Kriegsverräter hingegen nur unter der Bedingung einer Einzelfallprüfung als rehabilitiert einzuschätzen, und wenn ja, warum?

Die Bundesregierung bleibt dabei, auch die Attentäter des 20. Juli 1944 für ihren Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft zu ehren.